

Abkommen vom 19. Juli 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik Ungarn über den regelmässigen Luftverkehr

SR 0.748.127.194.18; AS 1968 1149

Änderung des Abkommens

Abgeschlossen am 8. April 2003

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 30. September 2004

Anhang

Linienpläne

I. Strecken, auf denen das von der Schweiz bezeichnete Unternehmen Luftverkehrslinien betreiben kann:

Abflugpunkte	Zwischenlandepunkte	Punkte in Ungarn	Punkte darüber hinaus
Punkte in der Schweiz	Jeder Punkt	Punkte	Jeder Punkt

II. Strecken, auf denen das von Ungarn bezeichnete Unternehmen Luftverkehrslinien betreiben kann:

Abflugpunkte	Zwischenlandepunkte	Punkte in der Schweiz	Punkte darüber hinaus
Punkte in Ungarn	Jeder Punkt	Punkte	Jeder Punkt

Anmerkungen

1. Jedes bezeichnete Unternehmen kann jeden Zwischenlandepunkt und jeden Punkt darüber hinaus bedienen, vorausgesetzt zwischen diesen Punkten und dem Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verkehrsrechte ausgeübt werden.
2. Die Ausübung von Verkehrsrechten in 5. Freiheit ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien.

